



Österreichischer
Verwaltungsgerichtshof

Präsidialvorstand
Hofrat Dr. Peter Doblinger

An das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1010 Wien

DVR: 0000141

Zl. VwGH-1790/0006-PRAES/2017

Betrifft:

GZ-BKA-600.883/0003-V/8/2017; Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesvergabegesetz 2017 erlassen wird und das Bundesvergabegesetz 2017 sowie das Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 geändert werden (Vergaberechtsreformgesetz 2017).

Nach dem im vorliegenden Entwurf zum Bundesvergabegesetz 2017 mit „Statistische Verpflichtungen“ betitelten § 360 soll (nach dessen Absatz 3) u.a. der Verwaltungsgerichtshof jährlich dem Bundeskanzler einen statistischen Bericht zu den im vorangehenden Kalenderjahr entschiedenen Verfahren in Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens mit folgenden Angaben übermitteln:

1. Informationen über die häufigsten Ursachen einer falschen Anwendung oder Rechtsunsicherheit,
2. Informationen über Fälle von Betrug, Bestechung, Interessenkonflikten und sonstigen schwerwiegenden Unregelmäßigkeiten,
3. durchschnittliche Verfahrensdauer und
4. Anzahl und Art der Entscheidungen.

Dazu ist festzuhalten, dass die in den obigen Punkten 1. und 2. gewünschten Informationen eine inhaltliche Bewertung voraussetzen, die vom Prüfungsgegenstand in den Verfahren beim Verwaltungsgerichtshof selten umfasst ist und somit in der Regel nicht in die Zuständigkeit des VwGH fällt (wie und von wem sollen beispielsweise die Straftatbestände bzw. „Interessenkonflikte und



Verwaltungsgerichtshof
Judenplatz 11, 1010 Wien
www.vwgh.gv.at

t +43 1 53111 / 0
f +43 1 5328921
e office@vwgh.gv.at



sonstigen schwerwiegenden Unregelmäßigkeiten“ in Punkt 2. ohne zusätzliche Erhebungen insbesondere auch im Spannungsverhältnis mit der Unschuldsvermutung aus den Akten abgeleitet werden?). Außerdem wäre damit unweigerlich ein nicht unwesentlicher verwaltungstechnischer Mehraufwand beim Verwaltungsgerichtshof verbunden, der in den Ausführungen im Ministerialentwurf zur wirkungsorientierten Folgenabschätzung keinen entsprechenden Niederschlag gefunden hat; eine technische Filterung dazu ist ohne zusätzliche kostenintensive Implementierung von weiteren Abfragemöglichkeiten in der Datenbank des VwGH nicht möglich, auch eine aufwändige händische Durchsicht der Akten würde erfahrungsgemäß kaum brauchbare Ergebnisse zu diesen Inhalten bringen, sodass in der Regel mit der Erstattung von „Leermeldungen“ zu diesen Punkten zu rechnen sein wird.

Weiters ist zu berücksichtigen, dass eine Abfrage zum Verfahrensgegenstand bzw. Ergebnis bereits derzeit (zentral) durch das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) möglich ist, wobei anzumerken ist, dass der VwGH alle relevanten Erledigungen, worunter zweifelsohne die hier angesprochenen zählen, in das RIS einpflegt. Überdies möge beachtet werden, dass eine gesonderte Abfrage und Berichterstattung (nach dem Entwurf auch des Verfassungsgerichtshofes und der erstinstanzlichen Verwaltungsgerichte) unweigerlich zu Doppelzählungen führen würde bzw. die Gefahr unterschiedlicher Einschätzungen zu den Punkten 1. und 2. beinhalten würde, was wiederum einen zusätzlichen Koordinierungs- bzw. Selektionsaufwand beim Bundeskanzleramt verursachen würde. Im Ergebnis erscheint damit eine Verlagerung dieser Erhebungsaufgaben auch allein aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht notwendig oder gerechtfertigt.

Zusammengefasst spricht sich das Präsidium des Verwaltungsgerichtshofes aus den oben genannten Gründen gegen die Einführung einer wie in § 360 Abs. 3 des Entwurfes beschriebenen Berichtspflicht aus bzw. regt an, diese allenfalls auf die Berichterstattung zur durchschnittlichen Verfahrensdauer zu beschränken. Der Verwaltungsgerichtshof erlaubt sich darauf hinzuweisen, dass ein abhängig von der dann tatsächlichen Gestaltung bedingter zusätzlicher Verwaltungsaufwand beim Verwaltungsgerichtshof nicht nur in der Folgekostenabschätzung sondern insbesondere auch in der künftigen (Personal- und Sach-)Ausstattung nicht vernachlässigt werden kann.





Wien, am 30. März 2017

Für den Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes:

Hofrat des VwGH Dr. P e t e r D O B L I N G E R

Elektronisch gefertigt



